

---

**Bauleitplanung der Gemeinde Breuna**  
**Begründung mit Umweltbericht**  
**zur Aufhebung des**  
**Bebauungsplans Nr. 22 „Erser Höhe“**  
**OT Niederlistingen**  
*ENTWURF*

---



---

Aufgestellt im Auftrag der  
**Gemeinde Breuna**



**Planungsbüro Rupp**  
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43  
63654 Büdingen  
Tel. 06041 3899645  
planung@buero-rupp.de

**Stand: Januar 2023**

## Inhalt

### TEIL 1: Begründung

1. Rechtsgrundlagen .....	4
2. Ziel und Zweck der Bebauungsaufhebung, Auswirkungen .....	4
3. Verfahren.....	5
3.1 Aufhebungsbeschluss.....	5
3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB .....	6
3.3 Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB .....	6
4. Umweltprüfung / Umweltbericht .....	6
5. Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	6
5.1 Plangebiet und angrenzende Nutzungen .....	6
5.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung.....	7
6. Planerische Rahmenbedingungen .....	7
6.1 Raumordnung und Landesplanung.....	7
6.2 Vorbereitende Bauleitplanung.....	9
6.3 Verbindliche Bauleitplanung .....	9
6.4 Schutzgebiete und -objekte .....	9
7. Artenschutz .....	10

### TEIL 2: Umweltbericht

1. Umweltprüfung / Umweltbericht .....	11
1.1 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	11
1.2 Eingriff und Maßnahmen .....	11
1.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	12
1.4 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
1.5 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter .....	12
1.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	12
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken) .....	12
1.8 Prüfung kumulativer Wirkungen .....	12
1.9 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	12
1.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	13
1.11 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen .....	13

1.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation .....	13
1.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	13
1.14 Artenschutz .....	13
2. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	13
3. Literatur- und Quellenverzeichnis .....	14

## TEIL 1

### Begründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147)

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

**Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378f)

**Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

**Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)**, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

#### 2. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufhebung, Auswirkungen

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 22 „Erser Höhe“ der Gemeinde Breuna setzt nordwestlich von Niederlistingen eine Fläche für Landwirtschaft mit zwei Baufenstern für Windenergieanlagen und einer Höhenbeschränkung der Anlagen von 100 m fest.

Der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan wurde in Hinblick auf die Maßgabe des Regionalplans Nordhessen 2000 aufgestellt, die bestmögliche Nutzung der für Windenergie geeigneten Flächen im Gemeindegebiet durch die Aufstellung von Bebauungsplänen zu sichern.

Im Bereich der beiden im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster waren zu diesem Zeitpunkt bereits über Baugenehmigung errichtete Windenergieanlagen vorhanden. Zwei weitere Baufenster wurden im Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplans laut Begründung als möglich erachtet, jedoch nicht weiterverfolgt.

Durch die Aufstellung des Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017) mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie (Konzentration des erforderlichen Ausbaus auf entsprechend geeignete und mit allen Raumansprüchen und Schutzgütern verträgliche Bereiche) ist die Notwendigkeit entfallen, die Steuerung über Bebauungspläne vorzunehmen.

Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung KS 27 des Teilregionalplans Energie Nordhessen, der Flächennutzungsplan stellt ebenfalls Flächen für Windenergie dar.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Erser Höhe“ ist daher zur städtebaulichen Ordnung nicht mehr erforderlich und soll aufgehoben werden. Die bestehenden Anlagen fallen für ihre restliche Nutzungsdauer unter den Bestandsschutz.

Zukünftige Windenergieanlagen sollen im Rahmen von BlmSch-Verfahren genehmigt werden. Im Vorranggebiet Windenergienutzung sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) zu werten.

Geplant ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Vorranggebiet „KS 27“ in der Gemeinde Breuna.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grund der bestehenden Ausweisung des Vorranggebietes KS 27 und weiterer Vorranggebiete in der Gemeinde Breuna sowie deren Steuerungswirkung für das Gemeindegebiet nicht erforderlich.

Planungsziel:

Durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts beabsichtigt die Gemeinde Breuna alle Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erser Höhe“ zu Gunsten des Umwelt- und Klimaschutzes in den unbepflanzten Außenbereich zu überführen. Hierdurch soll für zukünftige Windenergieanlagen ein größerer Spielraum in Bezug auf Standorte und Höhen der Anlagen ermöglicht werden.

### **3. Verfahren**

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen werden gem. §1 Abs. 8 BauGB die gleichen Anforderungen wie für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen gestellt.

Daher ist ein zweistufiges Aufhebungsverfahren zu durchlaufen inkl. der frühzeitigen und formellen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

#### **3.1 Aufhebungsbeschluss**

Der Aufhebungsbeschluss wurde am 21.07.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

### 3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

**§ 3 Abs. 1** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 (Vorentwurf), ortsüblich bekannt gemacht am 12.08.2022.

**§ 3 Abs. 2** Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023, ortsüblich bekannt gemacht am 13.01.2023.

### 3.3 Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB

**§ 4 Abs. 1** Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022, Anschreiben vom 12.08.2022.

**§ 4 Abs. 2** Die Gemeinde Breuna holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein (Beteiligung in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023, Anschreiben vom 13.01.2023).

## 4. Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird angewendet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Zu dem vorliegenden Bebauungsplan wurde ein **Umweltbericht** erstellt. In dem Umweltbericht werden die auf Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der Anlage ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sowie in einer Erklärung zum Umweltbericht die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, dargelegt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (**siehe Teil II**).

## 5. Lage und räumlicher Geltungsbereich

### 5.1 Plangebiet und angrenzende Nutzungen

#### *Lage im Raum*

Der aufzuhebende Bebauungsplan befindet sich im Nordwesten der Ortslage von Niederlistingen.

Begrenzt wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Erser Höhe“

- im Osten durch die L3210

- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen
- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, im Nordwesten grenzt ein Feldgehölz an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34 bis 36, 37/1, 38/1, 39, 47, 50, 53, 60, 62, 76, 78 bis 81, 88/1 (teilw.), 89, 92, 93/5 (teilw.), 115/39, 118/39, 122/48, 123/49, 134/61, 142/64, 143/64, 144/52, 145/52, 146/52, 147/52, 148/52, 149/77, 150/77, 151/77, 152/63, 153/63, 167/75 und 168/75 von Flur 1 in der Gemarkung Niederlistingen (ca. 18,8 ha).

Dem Bebauungsplan sind keine externen Geltungsbereiche mit Kompensationsflächen zugeordnet.



**Abb. 1: Ausschnitt rechtsgültiger BPlan (ohne Maßstab)**

## **5.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung**

### **Naturräumliche Situation**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 34 Westhessisches Bergland.

### **Realnutzung**

Landwirtschaftliche Nutzung (überwiegend Ackerflächen) sowie zwei Windenergieanlagen.

## **6. Planerische Rahmenbedingungen**

### **6.1 Raumordnung und Landesplanung**

#### **Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) und Teilregionalplan Energie Nordhessen**

Der Geltungsbereich befindet sich im südöstlichen Bereich des im Teilregionalplan Energie Nordhessen dargestellten „Vorranggebietes Windenergie“.



Der Regionalplan weist überlagernd ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, sowie ein „Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz“ aus.



Abb. 4: Auszug RPN 2009 ([https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/TRPN17\\_WEST\\_2750.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/TRPN17_WEST_2750.pdf))



## Landschaftsrahmenplan (2000)

Karte Zustand und Bewertung: unbewaldet, geringe Strukturvielfalt

## 6.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Vorrangfläche für die Windenergienutzung dargestellt.

## 6.3 Verbindliche Bauleitplanung

Der rechtsgültige Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 setzt Flächen für die Landwirtschaft sowie zwei Baufenster mit Flächen für Windenergieanlagen fest.

## 6.4 Schutzgebiete und -objekte

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG vorhanden.

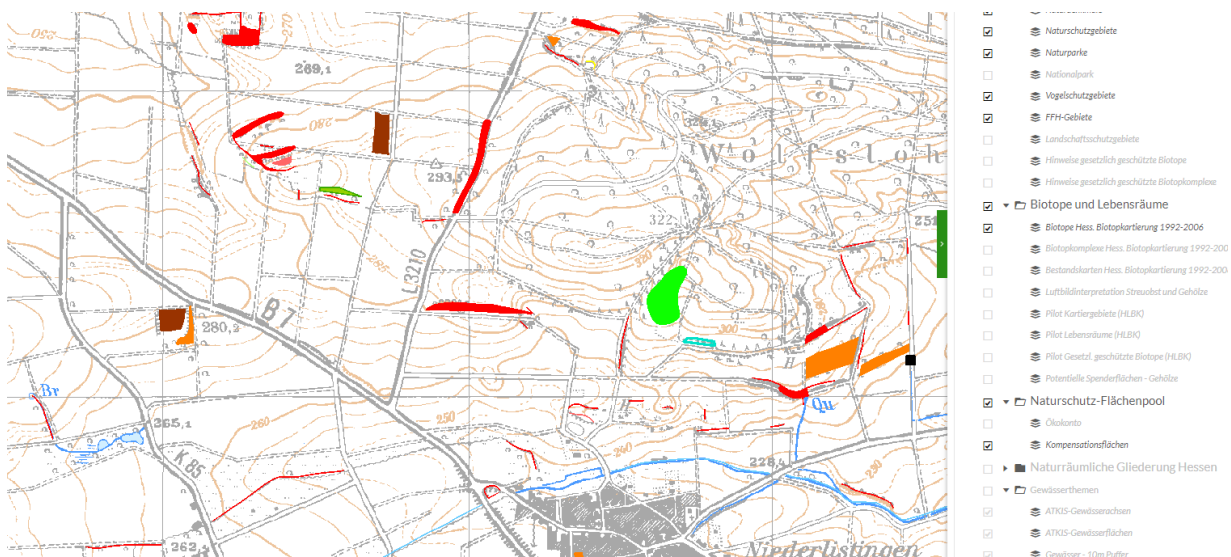


Abb. 5: Auszug Natureg (<https://natureg.hessen.de>)

### Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten.

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

### Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Aufhebungsbereich nicht vorhanden.

## **7. Artenschutz**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe vorbereitet, artenschutzrechtlichen Belange sind daher nicht betroffen.

Die Planung bzw. Genehmigung neuer Windenergieanlagen soll im Rahmen von BlmSch-Verfahren erfolgen.

## TEIL 2

### Umweltbericht

#### 1. Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung, Änderung und der Aufhebung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und gem. § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

##### 1.1 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrererlei Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Letztgenannte Anlage gibt die Arbeitsschwerpunkte vor.

##### **Hinweis:**

**Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, daher enthält der Umweltbericht nur eine stark reduzierte Untersuchungstiefe.**

**Zu Ziel und Zweck sowie Auswirkungen der Bebauungsplanaufhebung siehe Kap. 2 der Begründung.**

**Zu Angaben des Standortes siehe Kap. 5 der Begründung.**

**Zu den planerischen Vorgaben siehe Kap. 6 der Begründung.**

##### 1.2 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in

Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans und damit Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter gegeben sind.

#### Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Die Planänderung löst keine Eingriffe aus.

### **1.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Entfällt.

### **1.4 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

### **1.5 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans gehen keine Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch/Bevölkerung oder Kultur- und sonstige Sachgüter aus. Wechselwirkungen sind entsprechend nicht gegeben.

### **1.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Es werden keine Abfälle erzeugt.

### **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))**

Entfällt

### **1.8 Prüfung kumulativer Wirkungen**

Es sind keine kumulativen Auswirkungen gegeben.

### **1.9 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Es sind keine negativen Auswirkungen gegeben.

### **1.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Entfällt.

### **1.11 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen**

Es sind keine Eingriffswirkungen gegeben.

### **1.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation**

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation notwendig.

### **1.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Es ist keine Überwachung von Umweltauswirkungen notwendig.

### **1.14 Artenschutz**

Es gibt keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die durch die Aufhebung des Bebauungsplans im Rahmen des Artenschutzrechtes zu betrachten sind.

Das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

## **2. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Breuna hat am 21.07.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erser Höhe“ in der Gemarkung Niederlistingen beschlossen.

Der rechtsgültige Bebauungsplan setzt nordwestlich der Ortslage von Niederlistingen eine Fläche für Landwirtschaft mit zwei Baufenstern für Windenergieanlagen fest (Höhenbeschränkung der Anlagen auf 100 m).

Der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan ist zur städtebaulichen Ordnung nicht mehr erforderlich und soll daher aufgehoben werden. Bestehende Anlagen fallen für ihre restliche Nutzungsdauer unter den Bestandsschutz.

Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung KS 27 des Teilregionalplans Energie Nordhessen, der Flächennutzungsplan stellt ebenfalls Flächen für Windenergie dar.

Die Planung bzw. Genehmigung neuer Windenergieanlagen soll im Rahmen von BlmSch-Verfahren erfolgen, in diesem Rahmen ist der Artenschutz entsprechend zu beachten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird kein naturschutzrechtlicher Eingriff vorbereitet. Artenschutzrechtliche Belange sind in daher nicht betroffen.

### 3. Literatur- und Quellenverzeichnis

#### Literatur

BÜRGENER, M.1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg  
RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000  
REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

#### Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpksh.de/lrp2000>

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-06/westblatt\\_rp.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-06/westblatt_rp.pdf)

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-06/trpn17\\_west\\_2750.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-06/trpn17_west_2750.pdf)